

**28.11.97**

U

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über  
die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 203. Sitzung am 13. November 1997  
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit - Drucksache 13/8958 - den von der  
Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes  
und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes  
für Strahlenschutz**  
- Drucksache 13/8641 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

Fristablauf: 19.12.97

Erster Durchgang: Drs. 610/97



# **Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes<sup>1)</sup> und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Achtes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes**

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind

1. besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe) in Form von

- a) Plutonium 239 und Plutonium 241,
- b) mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran,

c) jedem Stoff, der einen oder mehrere der in den Buchstaben a und b genannten Stoffe enthält,

d) Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden.

Der Ausdruck "mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran" bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß die Summe der Mengen dieser beiden Isotope größer ist als die Menge des Isotops 238 multipliziert mit dem in der Natur auftretenden Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238,

2. Stoffe, die, ohne Kernbrennstoff zu sein,

- a) ionisierende Strahlen spontan aussenden,
- b) einen oder mehrere der in Buchstabe a erwähnten Stoffe enthalten oder mit solchen Stoffen kontaminiert sind

(sonstige radioaktive Stoffe).<sup>1)</sup>

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

“(2) Für die Anwendung von Genehmigungsvorschriften nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten Stoffe, in denen der Anteil der Isotope Uran 233, Uran 235, Plutonium 239 und Plutonium 241 insgesamt 15 Gramm oder die Konzentration der genannten Isotope 15 Gramm

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedsstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 35 S. 24).

pro 100 Kilogramm nicht überschreitet, als sonstige radioaktive Stoffe. Satz 1 gilt nicht für verfestigte hochradioaktive Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung von Kernbrennstoffen."

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

- d) Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes und einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten solche Stoffe, für die keine besonderen Überwachungsmaßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen erforderlich sind und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden."

- bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. In Satz 2 werden die Worte "Nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten" durch die Worte "Unbeschadet des Satzes 1 gelten nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes und einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Einer Genehmigung bedarf ferner, wer eine genehmigte Aufbewahrung wesentlich verändert."

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

3. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bei Veränderungen bestehender Anlagen oder ihres Betriebes, die die getroffene Vorsorge gegen Schäden oder den getroffenen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter verbessern oder unberührt lassen, gilt Satz 1 Nr. 3 und 5 mit der Maßgabe, daß unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten und Funktionen der Anlage unverhältnismäßige oder technisch nicht mögliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind; in Festlegungen einer bestehenden Genehmigung, die von einer beantragten Veränderung und deren Auswirkungen auf die Anlage und ihren Betrieb nicht betroffen werden, kann nur nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 5 eingegriffen werden."

4. Nach § 7 b wird folgender § 7 c eingefügt:

#### "§ 7 c Prüfverfahren

Auf Antrag kann für Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik ein Prüfverfahren zu einzelnen Fragen des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 a durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die bereits genehmigt sind oder für die bereits ein Antrag nach §§ 7 oder 7 a bei einer Genehmigungsbehörde gestellt worden ist. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung erforderlich sind. § 20 gilt entsprechend. Das Ergebnis der abgeschlossenen Prüfung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben."

5. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

6. § 9 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "hat" die Worte "zum Schutz der Allgemeinheit" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Komma durch das Wort "einzurichten;" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Aufgabe des Bundes, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, wird abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 durch ein zu erlassendes gesondertes Gesetz auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden, durch das die Körperschaft auch errichtet wird."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Wer nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 oder nach Satz 3 Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten hat, kann zur Erfüllung seiner Pflicht die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn sie Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten; der Dritte untersteht der Aufsicht dessen, für den er die Aufgabe wahrnimmt. Der Dritte kann für die Benutzung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle anstelle von Kosten ein Entgelt erheben. Soweit die Aufgabenwahrnehmung vom Bund nach Satz 1 übertragen wird, gelten die nach § 21 b erhobenen Beiträge, die nach der auf Grund des § 21 b Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung erhobenen Vorausleistungen sowie die von den Landessammelstellen nach § 21 a Abs. 2 Satz 9 abgeführten Beträge als Leistungen, die dem Dritten gegenüber erbracht worden sind. Eine Verantwortlichkeit des Bundes für Amtspflichtverletzungen anstelle des Dritten besteht nicht; zur Deckung von Schäden

aus Amtspflichtverletzungen hat der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. § 25 bleibt unberührt. Soweit die Aufgabenwahrnehmung vom Bund auf den Dritten nach Satz 1 übertragen wird, stellt der Bund diesen von Schadensersatzverpflichtungen nach § 25 bis zur Höhe des Zweifachen der Höchstgrenze der Deckungsvorsorge frei. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die von dem Dritten erlassen worden sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde."

7. § 9 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "genannten Anlagen des Bundes" durch die Worte "Satz 1 Halbsatz 2 genannten Anlagen" und das Wort "Änderung" durch das Wort "Veränderung" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Änderung" durch das Wort "Veränderung" ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung."

b) In Absatz 5 wird die Angabe "§§ 72 bis 78" durch die Angabe "§§ 72 bis 75, 77 und 78" ersetzt.

8. Nach § 9 c werden folgende §§ 9 d bis 9 g eingefügt:

"§ 9 d Enteignung

(1) Für Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für Zwecke der Vornahme wesentlicher Veränderungen solcher Anlagen oder ihres Betriebs ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 9 b festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist.

(2) Die Enteignung ist ferner zulässig für Zwecke der vorbereitenden Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, soweit sie zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes notwendig ist. Die Enteignung ist insbesondere dann zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen notwendig, wenn die Eignung bestimmter geologischer Formationen als Endlagerstätte für radioaktive Abfälle ohne die Enteignung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang untersucht werden könnte oder wenn die Untersuchung der Eignung ohne die Enteignung erheblich behindert, verzögert oder sonst erschwert würde. Die besonderen Vorschriften des Bundesberggesetzes über die Zulegung und die Grundabtretung sowie über sonstige Eingriffe in Rechte Dritter für bergbauliche Zwecke bleiben unberührt.

#### **§ 9 e Gegenstand und Zulässigkeit der Enteignung; Entschädigung**

(1) Durch Enteignung nach § 9 d können

1. das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entzogen oder belastet werden,
2. Rechte und Befugnisse entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten berechtigen oder die den Verpflichteten in der Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten beschränken,
3. Bergbauberechtigungen sowie nach dem Bundesberggesetz aufrechterhaltene alte Rechte entzogen oder belastet werden,

4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 2 bezeichneten Art gewähren.

Grundstücksteile stehen Grundstücken nach Satz 1 gleich.

(2) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherstellung der Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9 a, sie erfordert und wenn der Enteignungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Vorhabens auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Im Falle des § 9 d Abs. 1 ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignung setzt voraus, daß sich der Antragsteller ernsthaft um den freihändigen Erwerb der Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1 oder um die Vereinbarung eines Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat. Rechte und Befugnisse dürfen nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist.

(3) Für die Enteignung ist eine Entschädigung durch den Antragsteller zu leisten. § 21 b bleibt unberührt. Die Entschädigung wird gewährt für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust sowie für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile. Die Entschädigung für den Rechtsverlust bestimmt sich nach dem Verkehrswert der zu enteignenden Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung, Belastung oder sonstigen Beschränkung von Rechten oder Befugnissen nach Absatz 1 schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Für die Enteignung und die Entschädigung gelten im übrigen §§ 93 bis 122 des Baugesetzbuches entsprechend.

### § 9 f Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß zur Vorbereitung der Planfeststellung nach § 9 b sowie zur obertägigen Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle Grundstücke betreten und befahren sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen und ähnliche vorübergehende Vorarbeiten auf Grundstücken durch die dafür zuständigen Personen ausgeführt werden. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

(2) Nach Abschluß der Vorarbeiten ist der frühere Zustand der Grundstücke wiederherzustellen. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß im Rahmen der Vorarbeiten geschaffene Einrichtungen verbleiben können.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder durch eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. § 21 b bleibt unberührt.

### § 9 g Veränderungssperre

(1) Zur Sicherung von Planungen für Vorhaben nach § 9 b oder zur Sicherung oder Fortsetzung einer Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle können durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zehn Jahren Planungsgebiete festgelegt werden, auf deren Flächen oder in deren Untergrund wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben nach § 9 b oder die Standorterkundung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Eine zweimalige Verlängerung der Festlegung um jeweils höchstens zehn Jahre durch Rechtsverordnung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 fortbeste-

hen. Vor einer Festlegung nach Satz 1 und 2 sind die Gemeinden und Kreise, deren Gebiet von der Festlegung betroffen wird, zu hören. Die Festlegung nach Satz 1 und 2 ist vor Ablauf der bezeichneten Fristen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für eine Festlegung weggefallen sind. Die Festlegung nach Satz 1 und 2 tritt mit dem Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9 b oder nach § 57 a des Bundesberggesetzes außer Kraft.

(2) Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9 b an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen und im Bereich des vom Plan erfaßten Untergrunds wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen bis zur planmäßigen Inanspruchnahme nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei Vorhaben zur untertägigen vorbereitenden Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes; an die Stelle der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9 b tritt die Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 57 a des Bundesberggesetzes.

(4) Die zuständige Behörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 bis 3 zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn die Einhaltung der **Veränderungssperre im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.**

(5) Dauert die Veränderungssperre nach Absatz 1 bis 3 länger als fünf Jahre, so können der Eigentümer und

die sonstigen Nutzungsberechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung ist vom Vorhabens-träger zu leisten. § 21 b bleibt unberührt."

9. Dem § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für radioaktive Abfälle können durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 getroffen werden."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. daß zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften die Ein-, Aus- und Durchfuhr (grenzüberschreitende Verbringung) radioaktiver Stoffe einer Genehmigung oder Zustimmung bedarf, Anzeigen und Meldungen zu erstatten und Unterlagen mitzuführen sind. Es kann weiterhin bestimmt werden, daß Zustimmungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können."

- b) In § 11 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort "Genehmigungen" ein Komma gesetzt und die Worte "Zustimmungen nach Absatz 1 Nr. 6" eingefügt.

11. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 werden die Worte "die Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3" durch die Worte "Anlagen nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2" ersetzt.

- b) In Nummer 9 werden die Worte "die Anlagen des Bundes" durch die Worte "Anlagen nach § 9 a

Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2", die Worte "den Anlagen des Bundes" durch die Worte "Anlagen nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2", die Worte "an Anlagen des Bundes" durch die Worte "an Anlagen nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2" ersetzt und nach der Angabe "§ 9 a Abs. 3" die Angabe "Satz 1 Halbsatz 2" eingefügt.

- c) In Nummer 10 werden die Worte "des Bundes nach § 9 a Abs. 3" durch die Worte "nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2" ersetzt.

12. § 12 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "des Bundes nach § 9 a Abs. 3" durch die Worte "nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2" ersetzt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Die nach § 23 zuständige Behörde ist berechtigt, unbeschränkte Bundeszentralregisterauszüge gemäß § 41 des Bundeszentralregistergesetzes einzuholen."

- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

13. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

**"Für den Bund gelten die Sätze 2 und 3 nicht."**

14. Dem § 19 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anlagen, die durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 a Abs. 3 Satz 3 oder durch Dritte nach § 9 a Abs. 4 Satz 1 eingerichtet werden."

15. In § 21 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

"4 a. für Entscheidungen nach den §§ 9 d bis 9 g,".

16. § 21 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Entwicklung," die Worte "die Erkundung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie" eingefügt sowie die Worte "des Bundes nach § 9 a Abs. 3" durch die Worte "nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2" und die Worte "der nach einer auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 8 erlassenen Rechtsverordnung zur Ablieferung an eine Anlage des Bundes verpflichtet ist" durch die Worte "dem sich ein Vorteil durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen zur geordneten Beseitigung radioaktiver Abfälle nach § 9 a Abs. 1 bietet" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "auf Grund der genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten oder des Betriebs der Anlage mit dem Eintritt der Ablieferungspflicht an Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 gerechnet werden muß" durch die Worte "mit der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 begonnen worden ist" ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- "(4) Bereits erhobene Beiträge oder Vorausleistungen, soweit sie zur Deckung entstandener Aufwendungen erhoben worden sind, werden nicht erstattet, wenn eine Anlage nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 endgültig nicht errichtet oder betrieben wird oder wenn der Beitrags- oder Vorausleistungspflichtige den Vorteil nach Absatz 1 Satz 1 nicht wahrnimmt."

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

**"§ 22 Zuständigkeit für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung".**

- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Das Gleiche gilt, soweit die auf Grund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von Genehmigungen und Zustimmungen für grenzüberschreitende Verbringungen vorsehen."

- c) In Absatz 2 werden die Worte "der Einfuhr und Ausfuhr" durch die Worte "von grenzüberschreitenden Verbringungen" ersetzt.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nummer 2 werden die Worte "die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch den Bund auf Dritte und die Aufsicht über diese Dritten nach § 9 a Abs. 4 Satz 1 sowie die Aufsicht nach § 19 Abs. 5," angefügt.

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2 a. die Planfeststellung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle und die Aufsicht nach § 19 Abs. 5, sobald die Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, nach § 9 a Abs. 3 Satz 3 auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen worden ist,".

- cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

"4 a. die Durchführung eines Prüfverfahrens nach § 7 c."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Großquellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderung- oder Versandstück den Aktivitätswert von 1 000 Terabequerel übersteigt."

19. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

**"§ 23 a Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes**

Das Bundesverwaltungsamt ist für Entscheidungen nach den §§ 9 d bis 9 g zuständig."

20. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesausfuhramt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bestimmte Genehmigungs-, Anzeige- oder sonstige Handlungspflicht bei der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit verbundene Auflage handelt."

24. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe "§§" die Angaben "2, 9 g," eingefügt.

22. In § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe "2000" durch die Angabe "2005" ersetzt.

23. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe "3" durch die Angabe "4" ersetzt.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten "bestrahlter Kernbrennstoffe;" die Worte "Anlagen zur endgültigen Beseitigung von Kernmaterialien;" eingefügt.

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz**

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Das Bundesamt für Strahlenschutz unterstützt die zuständigen Behörden auf deren Ersuchen in Fällen des Verlustes oder Fundes radioaktiver Stoffe sowie im Falle des Verdachts einer Straftat im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen bei der Nachforschung und bei der Analyse dieser radioaktiven Stoffe und bei Schutzmaßnahmen im Rahmen von deren Sicherstellung, soweit eine erhebliche Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sachgütern zu befürchten ist und die zuständigen Behörden diese Maßnahmen aus tatsächlichen Gründen ohne diese Unterstützung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten vornehmen können."

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

28.11.97

U

**Beschluß**  
des Deutschen Bundestages**Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 203. Sitzung am 13. November 1997 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz - Drucksachen 13/8641, 13/8958 - die nachstehende Entschlieung in Drucksache 13/8958 - Nummer 2 der Beschluempfehlung - angenommen:

“Der Bundestag stellt fest:

Die Umsetzung und Fortentwicklung des deutschen Entsorgungskonzepts fr Kernkraftwerke hat sich in den nchsten Jahren an folgendem zu orientieren:

1. Das Planfeststellungsverfahren fr das Endlagerprojekt Konrad mu zgig abgeschlossen werden.
2. Die ergebnisoffene Erkundung des Salzstockes Gorleben - insbesondere fr wrmeentwickelnde, hochradioaktive Abflle - mu zgig und zielgerichtet mit einer Aussage ber die Eignung oder Nichteignung des Salzstockes fortgefhrt werden.
3. Die Stilllegung des ERAM hat sptestens ab dem Jahr 2005 auf der Grundlage eines bis dahin zu erteilenden Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen.
4. Fr die radioaktiven Abflle und abgebrannten Brennelemente sind unter Bercksichtigung der teilweise bereits vor Jahrzehnten getroffenen Entscheidungen die vorhandenen Zwischenlager zu nutzen. Bei zuknftigem Bedarf ist dem Gesichtspunkt regionaler Ausgewogenheit weiter Rechnung zu tragen.
5. Die Transporte radioaktiver Abflle und abgebrannter Brennelemente sind zur Entsorgung der Kernkraftwerke notwendig und erfolgen auf der Grundlage international abgestimmter Sicherheitsanforderungen. Von den Transporten gehen keine nuklearen Gefahren aus. Ihr Schutz wird nach den Regeln des Polizeirechts gewhrleistet.
6. Die Rcknahme der bei der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente in Frankreich oder Grobritannien angefallenen radioaktiven Abflle steht im Einklang mit den von frheren Bundesregierungen eingegangenen vlkerrechtlichen Verpflichtungen. Behinderungen der mit der Rcknahme der Abflle verbundenen Transporte versten damit gegen nationale Interessen und schaden dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland.“

**19.12.97**

## **Anrufung**

**des Vermittlungsausschusses  
durch den Bundesrat**

---

### **Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz**

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. November 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz zu überarbeiten.

Der Bundesrat stellt fest, daß das Gesetz gemäß Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

#### **Begründung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Die Gegenäußerung der Bundesregierung hat die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 26. September 1997 im einzelnen dargelegten Bedenken, warum das Vorhaben verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch äußerst problematisch, fachlich unausgewogen und weitgehend entbehrlich ist sowie die Stellung der Länder im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren schwächt, nicht auszuräumen vermocht. Der Bundesrat hält deshalb das Gesetz für ein falsches Signal und bekräftigt seine Ablehnungsgründe aus dem Beschluß vom 26. September 1997, Drucksache 610/97 (Beschluß).

Weiterhin ist der Bundesrat der Auffassung, daß die in Artikel 1 Nr. 22 vorgesehene Regelung den Einigungsvertrag verletzt, weil es sich bei der in § 57a Atomgesetz enthaltenen Befristung um ein Reservatsrecht im Sinne von Artikel 44 des Einigungsvertrages handelt. Der Einigungsvertrag gilt gemäß seinem Artikel 45 Abs. 2 seit dem 3. Oktober 1990 als Bundesrecht fort. Er stellt zugleich einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der seinerzeitigen DDR dar. Artikel 44 Einigungsvertrag bestimmt zur Sicherstellung bestimmter Rechte, daß diese zu Gunsten der DDR oder der neuen Länder von jedem dieser Länder geltend gemacht werden können.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 26. September 1997 deutlich gemacht, daß er bereit ist, die notwendige Umsetzung von EU-Recht kurzfristig mitzutragen. Die Bundesregierung ist der Aufforderung, entsprechende Initiativen zu ergreifen, nicht nachgekommen. Der Bundesrat bekräftigt indes seine Bereitschaft, im Rahmen der geforderten Überarbeitung des Gesetzes hier zu einer Lösung zu kommen.

**Begründung zur Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit**

Mit Beschluß vom 26. September 1997 hat der Bundesrat die für ihn maßgebenden Gründe, warum das Gesetz der Zustimmung bedarf, bereits im einzelnen genannt, Drucksache 610/97 (Beschluß). Die Gegenäußerung der Bundesregierung vermag insoweit nicht zu überzeugen. Inzwischen liegt auch ein rechtswissenschaftliches Gutachten vor, das nach eingehender Prüfung zum gleichen Ergebnis gelangt ist.